

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 26. Mai 1956

6. Stück

10. Gesetz: Dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene Beamte der Stadt Wien.

10.

Gesetz vom 13. April 1956 über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene Beamte der Stadt Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

§ 1.

(1) Zeiträume, die Beamten der Stadt Wien nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b, ee, letzter Satz des Verbotsgesetzes 1947 bisher für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet werden konnten, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zusammenhalt mit den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestandenen dienstrechtlichen Bestimmungen angerechnet, soweit sie in tatsächlicher Verwendung bei der Stadt Wien zurückgelegt worden sind.

(2) Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung bei der Stadt Wien zurückgelegt worden sind, können in berücksichtigungswürdigen Fällen angerechnet werden. Eine Anrechnung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn sich der Beamte, ohne durch wichtige, von ihm nicht zu vertretende Gründe verhindert gewesen zu sein, nicht zur Dienstleistung gemeldet hat.

§ 2.

(1) Findet eine Anrechnung nach § 1 statt, so ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu festzusetzen.

(2) Bei Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Dienstposten des Schemas I oder des Schemas II L innehatten und die im Zeitpunkt des Eintrittes der Hemmung nach § 19 Abs. 1 lit. b, ee, letzter Satz des Verbotsgesetz 1947 im gleichen Schema eingereiht waren, wird die Einreihung entsprechend dem Ausmaß der nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angerechneten Zeit neu festgesetzt. In gleicher Weise ist bei Beamten des Schemas II vorzugehen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 oder des § 3 Abs. 1 fallen.

(3) Bei Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen niedrigeren als jenen Dienstposten innehatten, in dem sie im Zeitpunkt des Eintrittes der Hemmung nach § 19 Abs. 1 lit. b, ee, letzter Satz des Verbotsgesetzes 1947 eingereiht waren, wird die Einreihung so neu festgesetzt, wie wenn die Anrechnung der Zeit unmittelbar vor dem Zeitpunkt erfolgt wäre, in dem die Überstellung aus diesem Dienstposten stattgefunden hat.

(4) Zur Neufestsetzung der Einreihung nach Abs. 2 oder 3 ist der Magistrat beziehungsweise die Direktion der Unternehmung zuständig.

§ 3.

(1) Bei Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen höheren als jenen Dienstposten innehatten, in dem sie im Zeitpunkt des Eintrittes der Hemmung nach § 19 Abs. 1 lit. b, ee, letzter Satz des Verbotsgesetzes 1947 eingereiht waren, kann auf Grund der gemäß § 1 erfolgten Anrechnung ein Tag festgesetzt werden, der für die Bestimmung der Gehaltsstufen auf dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes innegehabten Dienstposten maßgebend ist.

(2) Zu einer solchen Festsetzung ist in jenen Fällen, in denen die letzte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefundene Veränderung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten auf Grund einer Beförderung erfolgt ist, der Stadt senat und in jenen Fällen, in denen dies auf Grund einer Überstellung erfolgt ist, der Magistrat beziehungsweise die Direktion der Unternehmung zuständig.

§ 4.

Auf Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt II.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 9, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.